



Amtssigniert. SID2018021029656
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde

Wildermieming

DI Brenner Günther

Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5344 7786

Fax: +43 512 5344 745005

E-Mail: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at

VERORDNUNG

0016063

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Wildermieming hat in der Sitzung vom 01.02.2018 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

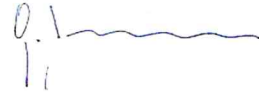
1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Krug Karl, Dorfstraße 28, 6413 Wildermieming; geb. 16.02.1968	Alpl; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung.	01.05.2018 - 30.09.2018

2. Auftrieb:
Der Auftrieb hat über alle Waldwege zu erfolgen.
3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 80 Stück nicht übersteigen.
4. Sonstiges:
Detailregelung zu den Weidezeiten: Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission), längstens jedoch vom 1.5. bis 30.9.
Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

Wildermieming, am 06.02.2018

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission



DI Brenner Günther

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs. 1, Tiroler
Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF kundgemacht.

angeschlagen am: *6.2.2018*
abgenommen am:



Der Bürgermeister
Klaus Stocker